

Anlage 3: Eigenleistungen der Gemeinde Sachsen b.A.

Überlassung eines Leerrohres zur Nutzung

Zur Realisierung des Breitbandausbaus muss die Netzbetreiber Glasfaserkabel neu verlegen. Die Gemeinde Sachsen b.A. unterstützt den Breitband-Ausbau dadurch, dass sie der Netzbetreiber freie Rohrkapazitäten zur dauerhaften Nutzung überlässt.

Die Gemeinde Sachsen b.A. ist Eigentümerin eines Kabel-Leerrohres vom Typ DN 50, DN 100 und Speetpipe 7x1,5 die im Erdreich verlegt sind und in das noch keine Kabel eingezogen ist. Das Leerrohre verlaufen zwischen:

Detail wird noch festgelegt.

Zwischen der Projektierung und der tatsächlichen Bauausführungen kann es Abweichungen bei den Endpunkten der Trasse geben. Die tatsächlichen Endpunkte der von Netzbetreiber genutzten Trasse werden daher im Bauverlauf zwischen der Gemeinde Sachsen b.A. und Netzbetreiber abgestimmt.

Die Nutzungsüberlassung erfolgt zum Preis von 9 Cent pro Meter und Monat.

Über die Anmietung des Kabel-Leerrohres wird zwischen der Gemeinde Sachsen b.A. und der Netzbetreiber ergänzend ein gesonderter Mietvertrag geschlossen.

Die Gemeinde Sachsen b.A. stellt Netzbetreiber das Leerrohr spätestens vier Monate nach Vertragsunterzeichnung in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand gemäß den aktuellen Regeln der Technik zur Nutzung zur Verfügung. So lange das Leerrohr diesem Zustand nicht entspricht, trifft Netzbetreiber keine Verpflichtung zum Einziehen der Kabel. Die im Vertrag vereinbarten Termine für die Bereitstellung der Verfügbarkeit von breitbandigen Anschlüssen sowie für das Rücktrittsrecht der Gemeinde Sachsen b.A. verschieben sich dadurch entsprechend.

Falls die Netzbetreiber beim Einziehen ihrer Kabel in das Leerrohr feststellt, dass das Rohr nicht durchgängig ist oder Netzbetreiber zu dem Schluss kommt, dass das Leerrohr für eine Nutzung ungeeignet ist, wird die Gemeinde Sachsen b.A. das Leerrohr gemäß den Vorgaben der Netzbetreiber auf ihre Kosten nachbessern. Ist die Gemeinde Sachsen b.A. dazu nicht bereit oder in der Lage, haben beide Parteien das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten. Die Gemeinde Sachsen b.A. wird in diesem Fall die nachweislich bis zu diesem Zeitpunkt durch die Netzbetreiber im Zusammenhang mit der Herstellung der Breitband-Verfügbarkeit im Ausbaugebiet erbrachten Aufwendungen ersetzen.

Die Gemeinde Sachsen b.A. stellt der Netzbetreiber Lagepläne zur Verfügung, aus denen die Lage und Tiefe des Leerrohrs im Boden genau und maßstabsgetreu ersichtlich ist. Die Endpunkte des Leerrohrs, an denen die Kabel der Netzbetreiber ein bzw. austreten, sind ebenfalls in den Lageplänen dargestellt.

Die Gemeinde Sachsen b.A. stellt mit zumutbarem Aufwand sicher, dass Unbefugte keinen Zugang zu ihrem Leerrohr haben.

Sollte es während der Dauer des eingeräumten Nutzungsrechtes notwendig werden, dass das Leerrohr (z. B. aufgrund unsachgemäßer Verlegung, Nichteinhaltung von behördlichen Vorschriften oder aufgrund von Bauarbeiten der Gemeinde Sachsen b.A. oder Dritter) verlegt werden muss, so

trägt die Gemeinde Sachsen b.A. alle Kosten der Verlegung des Leerrohrs und der darin befindlichen Kabel sowie die Kosten für die mit der Verlegung verbundenen Aufwendungen der Netzbetreiber.

Die Gemeinde Sachsen b.A. ermöglicht Netzbetreiber jederzeit den Zugang zu ihrem Leerrohr. Netzbetreiber ist jederzeit berechtigt, erforderliche Arbeiten am eigenen Netz (zum Beispiel Einziehen von Kabeln in das Leerrohr, Entstörung oder Erneuerung von Kabeln und deren Zubehör) durchzuführen.

Die von Netzbetreiber in das Leerrohr eingezogenen Kabel und deren Zubehör sind Eigentum der Netzbetreiber.

Das Nutzungsrecht am Leerrohr wird für die Dauer von 30 Jahren eingeräumt. Wird das Nutzungsrecht nicht zwei Jahre vor Ende der vereinbarten Nutzungszeit schriftlich gekündigt, so verlängert es sich jeweils automatisch um weitere fünf Jahre. Die Möglichkeit der Kündigung des Nutzungsrechtes aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Instandhaltung des Leerrohres

Die Netzbetreiber gewährleistet den funktionsfähigen Zustand des Leerrohrs für die Dauer der Nutzungsüberlassung. Die Instandhaltung und Wartung des Leerrohrs erfolgt durch die Netzbetreiber auf eigene Kosten.

Falls das Leerrohr beschädigt wird, gewährleistet die Netzbetreiber eine umgehende Instandsetzung und trägt sämtliche Kosten hierfür, sofern die Beschädigung nicht durch die Gemeinde Sachsen b.A. oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen schuldhaft verursacht wurde. Sofern die Beschädigung durch die Gemeinde Sachsen b.A. oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen schuldhaft verursacht wurde, trägt die Gemeinde Sachsen b.A. die Kosten der Instandsetzung.

Wurde die Beschädigung von einem sonstigen Dritten verursacht und stehen der Gemeinde Sachsen b.A. infolge einer Beschädigung des Rohres Schadensersatzansprüche gegenüber einem Dritten zu, tritt die Gemeinde Sachsen b.A. diese an die Netzbetreiber ab.